

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMAA

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 49/1990 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.02.1990

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text

§ 8. Einem Ersuchen um Übermittlung von Daten gemäß § 7 Abs. 2 DSG ist nur zu entsprechen, wenn es auf einen Einzelfall gerichtet ist. Hierbei ist festzustellen, durch welche gesetzlichen Bestimmungen dem Empfänger jene Aufgaben übertragen sind, zu deren Wahrnehmung die zu übermittelnden Daten eine wesentliche Voraussetzung bilden. Um die Darlegung der für die Beurteilung der Zulässigkeit der Übermittlung maßgeblichen Sach- und Rechtslage ist zu ersuchen, es sei denn, die Zulässigkeit der Übermittlung ist offenkundig.